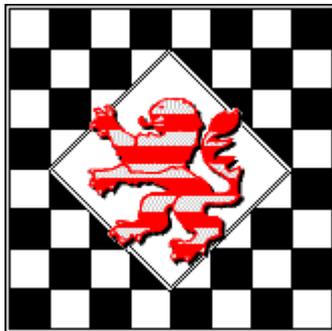


**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESCHÄFTS-
FÜHRENDEN UND ERWEITERTEN VORSTAND (GOGEV)**

DES

HESSISCHEN SCHACHVERBANDES E.V.



Stand Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Pflichten der Vorstandsmitglieder	5
§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden	5
§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden	5
§ 4 Stellvertreter des Schriftführers	5
§ 5 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder	5
§ 6 Abgrenzung der Zuständigkeit.....	5
§ 7 Anträge.....	5
§ 8 Behandlung der Anträge.....	6
§ 9 Einberufung von Sitzungen	6
§ 10 Rededauer.....	6
§ 11 Abstimmungen.....	6
§ 12 Anwesenheit Dritter	6
§ 13 Vertraulichkeit.....	6
§ 14 Akteneinsicht	6
Anhang.....	6

§ 1 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums und an den Arbeiten des Verbandes teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder fallen, und vertritt ihn nach außen (§ 6 Ziffer 2 der Satzung). Er hat die Würde und Rechte des Verbandes zu wahren, dessen Arbeit zu fördern und dessen Verhandlungen sachgerecht zu leiten.

Er und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende haben beratende Stimme in allen Ausschüssen.

§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 6 Ziffer 1 der Satzung genannten Reihenfolge vertreten.

§ 4 Stellvertreter des Schriftführers

Ist der gewählte Schriftführer zu einer Sitzung nicht erschienen, ernennt der Vorsitzende einen Stellvertreter aus dem Kreise der Anwesenden.

§ 5 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

Der in Erledigung ihrer Aufgaben anfallende Schriftwechsel wird von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in der Regel selbst gezeichnet, und zwar in der Form (Beispiel) Hessischer Schachverband Der Schriftführer Name

Schreiben von Bedeutung, insbesondere solche, mit denen der Verband nach außen hervortritt, unterzeichnet der Vorsitzende.

Bei Ausfall eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied eines Hessischen Schachvereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 6 Abgrenzung der Zuständigkeit

Entstehen bei der Bearbeitung einzelner Sachfragen Zweifel, welches Vorstandsmitglied zuständig ist, entscheidet zunächst der Vorsitzende. Auf Antrag eines der beteiligten Vorstandsmitglieder entscheidet darüber der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Anträge

Jedes Vorstandsmitglied kann selbständig Anträge stellen.

Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden und Schriftführer und so rechtzeitig einzureichen, dass sie den übrigen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

§ 8 Behandlung der Anträge

Anträge, die nicht schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind, können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse werden nach Bedarf einberufen.

In der Regel soll eine Frist von einer Woche zwischen Eingang der Einladung und Ablauf der Sitzung eingehalten werden.

Wenn der Vorsitzende nach § 6 Ziffer 7 bzw. § 7 Ziffer 3 der Satzung Sitzungen einberufen muss, dann gelten die gleichen Fristen wie im § 8 Ziffer 8.

§ 10 Rededauer

Der Vorstand und die Ausschüsse können für die Beratung eines einzelnen Gegenstandes der Tagesordnung eine Redezeit festsetzen. Überschreitet ein Redner seine Redezeit, kann das den Vorsitz führende Mitglied ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 11 Abstimmungen

Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben einer Hand.

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

§ 12 Anwesenheit Dritter

Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Verbandes oder sonstige Personen können nach vorheriger besonderer Zulassung als Zuhörer teilnehmen.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Vorstand und die Ausschüsse können für Teile ihrer Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen.

§ 14 Akteneinsicht

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Organe des Verbandes (Vorstand, Ausschüsse) befinden.

Die Arbeiten des Vorstandes oder der Ausschüsse dürfen dadurch nicht behindert werden.

Anhang

